

Interpellation Fraktion GB/JA! (Leena Schmitter, GB): Ist die Rechtsstaatlichkeit bei der Verweigerung von Demonstrationsbewilligungen gewährleistet?

Am Freitag, 22. April 2016, wurde bekannt, dass der Gemeinderat ein Bewilligungsgesuch für eine Demonstration des IZRS abgelehnt hat. In der vom IZRS veröffentlichten Verfügung argumentiert das Polizeiinspektorat mit Sicherheitsbedenken. Der Sicherheitsdirektor Reto Nause machte dann in den entsprechenden medialen Kommentaren allerdings inhaltliche Gründe für das Verbot der Demonstration geltend: Der IZRS vertrete ein „zu radikales Gedankengut“¹. Dieser Widerspruch erhärtet den Verdacht, dass die inhaltliche Begründung auf wackligen rechtlichen Füßen steht und deshalb Sicherheitsbedenken vorgeschoben wurden.

Angesprochen auf den von den Gesuchstellenden geltend gemachten Zweck der Demonstration („Für den Frieden und gegen den IS-Terror“) meinte Gemeinderat Reto Nause, man könne „jedem Anlass eine beliebige Etikette anhängen.“ Diese Aussagen sind aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich: Ein Verbot einer Demonstration aus inhaltlichen Gründen muss auf soliden rechtlichen Beinen stehen und ist dann zulässig, wenn ein Aufruf zu einer Demonstration selber rechtsstaatliche Prinzipien verletzt, wenn also beispielsweise gegen das Antirassismugesetz oder den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit verstossen wird.

Die Interpellantinnen begrüssen persönlich ebenso wenig eine islamisch-fundamentalistische Demonstration in Bern, wie eine christlich-fundamentalistische Demonstration wie den Marsch fürs Läbe. Der Gemeinderat und das Polizeiinspektorat dürfen aber nicht aufgrund von persönlichen Ansichten oder gesellschaftlichen Stimmungen Bewilligungen verweigern und die Grundrechte einschränken. Es ist im vorliegenden Fall z.B. nicht klar ersichtlich, weshalb der Gemeinderat die Demonstration des IZRS als zu radikal einstuft, Kundgebungen wie den Marsch fürs Läbe aber (wenn auch mit gewissen Einschränkungen) bewilligt.

Den Interpellantinnen scheint es aufgrund der geschilderten Aussagen des Sicherheitsdirektors nicht klar, auf welche rechtliche Grundlage sich der Gemeinderat bei seinen Entscheidungen über die Bewilligungserteilung oder Verweigerung für Demonstrationen aus inhaltlichen Gründen stützt.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Grundlagen (z.B. ein Konzept, Beizug von ExpertInnen) existieren für die Entscheidungen des Gemeinderates eine Demonstration aus politischen und inhaltlichen Gründen nicht zu bewilligen?
2. Falls keine solche Grundlagen existieren: Ist der Gemeinderat bereit, in einem Konzept transparent darzulegen, wann eine Demonstration bewilligt wird und wann nicht? Wenn Nein, wieso nicht?

Weshalb argumentiert das Polizeiinspektorat im vorliegenden Fall mit Sicherheitsbedenken für die Verweigerung der Bewilligung, der Sicherheitsdirektor dann allerdings mit inhaltlichen Gründen?

Bern, 12. Mai 2016

Erstunterzeichnende: Leena Schmitter

Mitunterzeichnende: Stéphanie Penher, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Franziska Grossenbacher, Regula Bühlmann

¹ <http://www.derbund.ch/bern/stadt/stadt-bern-verbietet-izrs-grossdemo/story/13698120>

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Ausübung von politischen Rechten und anderen Grundrechten auf öffentlichem Grund für den Meinungsbildungsprozess und daher für eine lebendige und moderne Demokratie von grosser Wichtigkeit ist. Gleichzeitig ist der Gemeinderat verpflichtet und willens, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Zwischen diesen unbestritten zentralen Anliegen der Bevölkerung kann ein Spannungsfeld entstehen. Es wird, wenn immer möglich, eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten gesucht und meist auch gefunden.

Der Gemeinderat erinnert daran, dass die Stadt Bern eine sehr liberale Praxis kennt, was die Nutzung von öffentlichem Grund zu ideellen Zwecken anbelangt, also auch bezüglich Kundgebungen jeglicher Art. So fanden im ersten Halbjahr 2016 74 bewilligte Kundgebungen statt. Ablehnungen von Gesuchen erfolgen nur sehr selten und nach einer sorgfältigen Abwägung aller relevanten beteiligten Interessen. In erster Linie dürfen bei einer Entscheidung über die Bewilligung einer Demonstration die dagegen sprechenden polizeilichen Gründe berücksichtigt werden. Dabei wird die Sicherheitslage einzelfallweise unter Einbezug der Kantonspolizei geprüft. Die Bewilligungsbehörde entscheidet weder aus politischen Gründen noch aus persönlichen Ansichten. Sie entscheidet einzig aus sachlichen Gründen und beurteilt die Sachlage neutral. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass beispielsweise gesellschaftliche Stimmungen und die Thematik einer Kundgebung die Sicherheitslage und damit indirekt auch die Güterabwägung tangieren können. Wie die Interpellantinnen zu Recht geltend machen, kann der Inhalt einer Kundgebung für die Beurteilung eines Gesuchs zudem insofern relevant sein, als Kundgebungen mit rechtswidrigen Inhalten nicht bewilligt werden können.

Im konkreten Fall reichte der Islamische Zentralrat Schweiz (IZRS) mit Schreiben vom 29. März 2016 beziehungsweise mit elektronischem Schreiben vom 30. März 2016 ein Gesuch zur Durchführung der Kundgebung „Islam hwa Salam - Islam ist Frieden“ ein. In der Folge fanden am 7. April 2016 eine erste und am 18. April 2016 eine zweite Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern des Polizeiinspektorats und des IZRS statt. An der zweiten Besprechung wurde seitens des Polizeiinspektorats festgehalten, dass aus seiner Sicht das Risiko der Veranstaltung angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage zu gross sei und deshalb beabsichtigt werde, das Gesuch abzulehnen. Daraufhin verlangte der Beschwerdeführer eine anfechtbare Verfügung. Der Gemeinderat beauftragte die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Polizeiinspektorat), eine ablehnende Verfügung zu erlassen. Mit Verfügung vom 19. April 2016 wurde das Gesuch um Durchführung einer Kundgebung „Islam hwa Salam - Islam ist Frieden“ aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Die Verfügung ist nun Gegenstand eines laufenden Beschwerdeverfahrens und die Entscheidung des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland bleibt abzuwarten. Betreffend „Marsch fürs Läbe“ kann aufgrund des laufenden Bewilligungsverfahrens noch keine Auskunft darüber erteilt werden, ob er stattfinden wird oder nicht.

Zu Frage 1 und 2:

Der Gemeinderat verweist bezüglich der Ablehnung von Gesuchen auf geltendes Recht. So bestimmt Artikel 2 Absatz 1 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1), dass eine Bewilligung für eine Kundgebung erteilt wird, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grunds zumutbar erscheint. Dabei kommt der sicherheitspolizeilichen Einschätzung der Kantonspolizei Bern aufgrund ihrer Expertise in Sicherheitsfragen grosse Bedeutung zu. Im Fall IZRS wurde das Gesuch einzig aus Sicherheitsgründen abgelehnt, die Thematik war nur hinsichtlich der Sicherheitslage von Interesse und sie war somit nicht Grundlage für die Ablehnung des Gesuchs.

Da jedes Gesuch unterschiedlich ist und dementsprechend die Gefährdungslage differiert, ist ein Konzept nicht möglich, sondern jedes Gesuch wird im Einzelfall unter Berücksichtigung obengenannter Grundsätze beurteilt. Sodann könnte ein Gesuch aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden, wenn Aussagen und Meinungen beispielweise einschlägige Strafrechtsnormen verletzen würden. Zudem wäre eine Bewilligungsverweigerung denkbar, wenn Meinungsäusserungen eine konkret nachweisbare Gefahr für elementare Rechtsgüter darstellen würden.

Zu Frage 3:

Die Bewilligungsbehörde überprüft, wie oben ausgeführt, Gesuche unter Abwägung aller relevanten Umstände und ist dabei neutral. Jedoch dürfen die propagierten Inhalte in die Einschätzung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von einer Kundgebung ausgeht, einbezogen werden. Folglich sind die durch den IZRS vertretenen Positionen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht relevant. So hat sich der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie in seiner Stellungnahme gegenüber der Zeitung „Der Bund“ implizit hinsichtlich der Gefährdungslage geäußert.

Bern, 23. August 2016

Der Gemeinderat